

Rückzahlung von Fortbildungskosten BAG vom 14.01.2009

In seinem Urteil vom 14.01.2009 hatte das Bundesarbeitsgericht über die Wirksamkeit einer Vereinbarung zu entscheiden, die sich über die Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten verhielt. Das BAG stellte erneut klar, dass eine solche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) der Inhaltskontrolle nach dem § 305 ff. BGB unterliegt. Wirksamkeitsvoraussetzung ist danach u.a., dass die Ausbildung für den AN von geldwerten Vorteil ist und dieser durch die Rückzahlungsvereinbarung nicht unangemessen lange an das Arbeitsverhältnis gebunden wird. Bei der Bestimmung der zulässigen Bindungsdauer sind einzelfallbezogen die Vorteile der Ausbildung mit den Nachteilen der Bindung an das Arbeitsverhältnis abzuwägen.

In dem vorliegenden Fall hatten die Arbeitsvertragsparteien eine Bindung von 5 Jahren vereinbart, was das BAG als unzulässig erachtet hat.

Ist eine zu lange Bindungsdauer vereinbart, führt dies grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklausel insgesamt, so dass ein entsprechender Anspruch des AG nicht besteht; eine geltungserhaltende Reduktion auf die zulässige Bindungsdauer -das BAG nennt hier zwei Jahre- findet zwar grundsätzlich nicht statt, doch nach Auffassung des BAG erfordern die Besonderheiten des Arbeitsrechts und -lebens eine ergänzende Vertragsauslegung dann, wenn es für den AG objektiv schwierig war, die zulässige Bindungsdauer zu bestimmen und sich dieses Prognoserisiko sodann auch für den AG verwirklicht hat.

Die Entscheidung des BAG zeigt erneut, dass jede Rückzahlungsvereinbarung sorgfältig und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen zu formulieren ist.

(Urt. v. 14.01.2009 - 3 AZR 900/07)